

## **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Gemeinde Neuenkirchen (Oldenburg)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 30.12.1965 (Nds. GVBl. S. 280) mit den ergangenen Änderungen hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 17.04.1979 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

1. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen auferlegt. Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, in dem die Gebäude mit den dazu gehörenden Höfen und Gärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen (sh. Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Neuenkirchen (Oldenburg)).
2. Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung bis zur Fahrbahnmitte, die Durchführung des Winterdienstes, die Beseitigung von Schnee und Eis aus Gossen und Rinnsteinen bei einsetzendem Tauwetter sowie die Beseitigung von Gefahrenquellen.
3. Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Rinnen, Gossen und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
4. Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
5. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungsberechtigten bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

### **§ 2**

Art und Umfang der nach § 1 den Eigentümern und denen ihnen Gleichgestellten übertragenen Reinigungsaufgaben sind nach Maßgabe der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Neuenkirchen (Oldenburg) vom 17.04.1979 durchzuführen.

### **§ 3**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Gemeinde Neuenkirchen (Oldenburg) vom 30. Dezember 1965 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 17. April 1979

Escher	Wienhold
Bürgermeister	Gemeindedirektor